

Ortsrecht

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Feuerwehr Lünen	2
§ 2	Freiwillige Feuerwehr	2
§ 3	Führung der Feuerwehr	3
§ 4	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen	3
§ 5	Mitwirkung bei der Personalauswahl Leiter/in der Berufsfeuerwehr Lünen	4
§ 6	Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen	4
§ 7	Dienstbesprechungen	5
§ 8	Wehrversammlung	5
§ 9	Mitgliedschaften	5
§ 10	Jugendfeuerwehr	5
§ 11	Löschzugführer	6
§ 12	Freiwilliger Wachdienst	6
§ 13	Aufnahme	6
§ 14	Beendigung des Feuerwehrdienstes	6
§ 15	Satzungsänderungen	7
§ 16	Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen beschlossen:

§ 1 Feuerwehr Lünen

- (1) Entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Lünen neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr. Die Berufsfeuerwehr bildet gemäß § 7 Abs. 2 BHKG gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Feuerwehr der Stadt Lünen.
- (2) Neben der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr gehören auch die Jugendfeuerwehr, die Unterstützungsabteilung und die Ehrenabteilung zur Feuerwehr Lünen. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Unterstützungsabteilung und Ehrenabteilung führen die gemeinsame Bezeichnung "Feuerwehr Lünen".
- (3) Die Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:
 - Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 - Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei öffentlichen Notständen
 - Mitwirkung bei Großschadensereignissen
 - Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Stadt Lünen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Die Feuerwehr Lünen muss von ihrer personellen Stärke den Anforderungen des Brandschutz-bedarfsplans entsprechen. Es ist anzustreben, die Personalstärke der ehrenamtlichen Kräfte den in NRW durchschnittlichen Mitgliederzahlen vergleichbarer Städte anzupassen.
- (6) Die Feuerwehr Lünen kann bei Bedarf Sondereinheiten, zum Beispiel technische Einsatzleitung, MoFüst, Gefährliche Stoffe und Güter, Logistik, V-Dekon und P-Dekon aufstellen.
- (7) Die Freiwillige Feuerwehr ist als fester Bestandteil der Gefahrenabwehr in die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu integrieren. Die Alarm- und Ausrückeordnung wird von dem/der Leiter/in der Feuerwehr erlassen. Soweit durch die AAO die Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, wirkt die Dienstbesprechung der Führungsebene B mit.
- (8) Die Stadt Lünen fördert das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lünen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

-
- | | | |
|---|--------------------|------------|
| ➤ | Mitte | Löschzug 1 |
| ➤ | Beckinghausen | Löschzug 2 |
| ➤ | Horstmar | Löschzug 3 |
| ➤ | Niederaden | Löschzug 4 |
| ➤ | Brambauer | Löschzug 5 |
| ➤ | Nordlünen/Alstedde | Löschzug 6 |
| ➤ | Wethmar | Löschzug 7 |

unterhaltenen Stadtteilfeuerwehren.

Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lünen die ihr nach dem BHKG obliegenden Aufgaben.

§ 3 Führung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht neben der Berufsfeuerwehr und wird nach der Vorschrift des § 11 Abs. 4 BHKG vom Leiter/der Leiterin der Berufsfeuerwehr geführt.
- (2) Der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die stellvertretende Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr und der/die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Wehrführung.
- (3) Die Mitglieder der Wehrführung erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.
- (4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Lünen obliegen dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausstattung und Einsatzbereitschaft hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

§ 4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen

- (1) In Übereinstimmung mit den Regelungen des § 11 Abs. 4 BHKG, wählen alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung, Unterstützungsabteilung, Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben), aus ihren Reihen für die Dauer von 6 Jahren einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter, der/die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt und die Feuerwehr Lünen gemeinsam mit dem Leiter/ der Leiterin repräsentiert.
- (2) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Dienstgrad Stadtbrandinspektor(in) entsprechend § 14 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW). Voraussetzung hierfür sind ausreichende Fachkenntnisse sowie die abgeschlossene Ausbildung Zugführer F IV und Verbandsführer F/B V nach FwDV 2, Nummer 4.3, 4.4 und 4.5. Die Qualifikationen müssen, wenn sie nicht bereits erworben wurden, nach Übertragung der Funktion Stadtbrandinspektor/in schnellstmöglich erworben werden.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher und Stellvertreter beträgt 6 Jahre. Erfolgt keine Wiederwahl, kehren sie mit dem erworbenen Dienstgrad ohne besondere Funktion in seinen/ihren jeweiligen Löschzug zurück.

-
- (4) Der Sprecher und der/die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr sind Mitglied im Einsatz-/Führungsdienst D, Mitglied der Dienstbesprechung der Führungsebene D und wirkt bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans sowie der Personal- und Investitionsplanung mit.

§ 5 Mitwirkung bei der Personalauswahl Leiter/in der Berufsfeuerwehr Lünen

- (1) Bei der Personalauswahl für die Besetzung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin der Berufsfeuerwehr, werden die geeigneten Bewerber den Löschzugführern/rinnen der Stadtteilfeuerwehren, bei Verhinderung deren Vertreter/innen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in vorgestellt. Löschzugführer/-innen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Lünen (Abt. 5.1) sind, müssen durch ein vom Löschzug bestimmtes Mitglied vertreten werden.
- (2) Nach der Anhörung der unter § 5 Abs.1 Genannten, geben diese ein Votum über die Bewerber an die Verwaltung ab.

§ 6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen

- (1) Die Feuerwehr Lünen unterscheidet vier Führungsebenen:

<u>Führungsebene A:</u>	Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Gruppenführer/in der Freiwilliger Feuerwehr entsprechend VOFF NRW.
<u>Führungsebene B:</u>	Zugführer/in und stellvertretende Zugführer/in der Freiwilligen Feuerwehr gem. VOFF NRW und organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL).
<u>Führungsebene C:</u>	Wachabteilungsführer/in und stellv. Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer F/B V“.
<u>Führungsebene D:</u>	Leiter/in der Berufsfeuerwehr, stellvertretender Leiter/in der Berufsfeuerwehr, Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr und der /die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden im Einsatzfall folgende Führungsebenen unterschieden.

<u>Einsatzführungsdienst B:</u>	Zugführer
<u>Einsatzführungsdienst C:</u>	Verbandsführer
<u>Einsatzführungsdienst D:</u>	Verbandsführer mit Funktion Stadtbrandinspektor/in, Teamleiter/in, Sachgebietsleiter/in, Leiter/in der Berufsfeuerwehr

- (3) Die bestellten Löschzugführer/innen der als Zug strukturierten Stadtteilfeuerwehren sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.

- (4) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist befugt, nach § 10 Abs. 2 VOFF NRW für bestimmte Bereiche (ABC, Medizin und Seelsorge) Fachberater/innen zu bestellen:

§ 7 Dienstbesprechungen

(1) Die Feuerwehr Lünen führt folgende Dienstbesprechungen durch:

Führungsebene B: Vierteljährliche Dienstbesprechungen der Wehrführung, mit den Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren, den Sprechern der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in.

Führungsebene D: Wöchentliche Dienstbesprechung der Führungsebene D.

Führungsebenen A – D Halbjährliche Dienstbesprechung der Führungsebenen A – D.

§ 8 Wehrversammlung

(1) Die Feuerwehr Lünen führt jährlich eine Versammlung der Gesamtwehr durch. In dieser Wehr-versammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr/ einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ferner werden die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der VOFF NRW durchgeführt.

(2) Auf Grund besonderer Umstände können die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen in den Standorten durchgeführt werden.

(3) Beförderungen können ungeachtet dieser Regelung vorab in den Löschzügen vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliedschaften

(1) Die Feuerwehr Lünen betreibt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Unna. Das Personal der Berufsfeuerwehr Lünen sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lünen werden ermuntert, sich in Ausschüssen und Gremien des Kreisfeuerwehrverbandes Unna zu engagieren und werden hierzu von der Feuerwehr Lünen unterstützt.

(2) Über weitere Beitritte in Vereine und Verbände entscheidet die Dienstbesprechung der Führungsebene B.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr ist fester Bestandteil der Feuerwehr Lünen. Der Standort befindet sich an der Feuer- und Rettungswache.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lünen untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Er bedient sich hierbei der Hilfe der gewählten Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Um den Kontakt zu den Aktiven des jeweiligen Stadtteillöschzuges nicht zu verlieren, beteiligen sich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr am Löschzugleben. Die persönliche Schutzkleidung wird im Löschzugstandort untergebracht.

§ 11 Löschzugführer

- (1) Die Funktionsträger Löschzugführer/innen leiten die Löschzüge im Sinne des Leiters der Feuerwehr. Sie und ihre Stellvertreter werden durch den Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Angehörigen des jeweiligen Löschzuges anzuhören.
- (2) Zu den Aufgaben der Löschzugführer/innen gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Löschzüge. Die Löschzugführer/innen organisieren den Dienstbetrieb innerhalb der Standortes. Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten haben die genannten Führungskräfte insbesondere das BHKG und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- (3) Die Löschzugführer/innen und stellv. Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.

§ 12 Freiwilliger Wachdienst

Der freiwillige Wachdienst soll in seiner jetzigen Stärke und Ausrichtung weitergeführt werden. Er ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer qualifizierten Ausbildung der freiwilligen Löschzüge.

§ 13 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen erfolgt auf Antrag. Der Antrag wird in schriftlicher Form bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/in der Feuerwehr nach Anhörung des/der Löschzugführers/in. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für 6 Monate auf Probe als Feuerwehrmann-/Feuerwehfrau-anwärter.

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Feuerwehrangehörige beenden entsprechend der VOFF NRW den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Tag des Geburtstages) oder aus disziplinarrechtlichen Gründen.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der/die Leiter/in der Feuerwehr. Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen erfolgt die Versetzung in die Unterstützungsabteilung oder Ehrenabteilung.
- (3) Der Antrag auf Beendigung des Feuerwehrdienstes ist mündlich bzw. schriftlich bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in einzureichen. Das Ausscheiden eines Mitglieds hat der/die Löschzugführer/in dem Leiter der Feuerwehr mitzuteilen. Der Antrag kann auch direkt dem/der Leiter/in der Feuerwehr schriftlich oder mündlich erklärt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Satzung werden dem Rat der Stadt Lünen vom Leiter der Feuerwehr im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor der Einbringung in das Verwaltungsverfahren sind der Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr sowie seine Stellvertreter/in, die Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu beteiligen. Voraussetzung für die Einbringung ist die Zustimmung von sieben der genannten Funktionsträger.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren durch den Rat der Stadt Lünen beschlossen werden. Solche Anträge sind an den Bürgermeister zwecks Vorlage an den Rat der Stadt zu richten.
- (3) Für den Antrag ist eine einfache Mehrheit der in Abs.1 genannten Personen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33/2019 vom 20.12.2019)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 20.12.2012 außer Kraft.